

19.03.99**FS - FJ - Fz - G - K - R**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

A. Zielsetzung

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege soll die bundesrechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege schaffen.

B. Lösung

Zulassung zu den Berufen in der Altenpflege nach den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Die Ausbildung für den Altenpflegeberuf wird unter Beachtung schulrechtlicher Strukturen der Länder als eigenständige Ausbildung geregelt. Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann von den Ländern im Rahmen der Vorgaben des Bundes gestaltet werden.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

- Ausbildungsregelungen sowohl für den Bereich der Altenpflege als auch für die Altenpflegehilfe
- Schutz der Berufsbezeichnung
- Einräumung eines Anspruchs auf Ausbildungsvergütung
- Dauer der Regelausbildung: in der Altenpflege drei Jahre, in der Altenpflegehilfe ein Jahr

Fristablauf: 30.04.99

- Möglichkeit der berufsbegleitenden Ausbildung
- Verkürzung der Dauer der Altenpflegeausbildung bei bestimmten Vorausbildungen und -tätigkeiten
- Regelung des Ausbildungsverhältnisses
- Finanzierung der Ausbildungsvergütung über die Entgelte der ausbildenden Einrichtungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Die Länder werden nur dann mit zusätzlichen Kosten belastet, wenn die Kapazität der bestehenden Altenpflegeschulen nicht ausreicht. Auf kommunaler Ebene sind nach Einführung der Pflegeversicherung nur noch vergleichsweise geringe Mehrbelastungen (unter 40 Mio. DM jährlich) zu erwarten.

19.03.99

FS - FJ - Fz - G - K - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. März 1999

032 (332) - 240 06 - AI 12/99

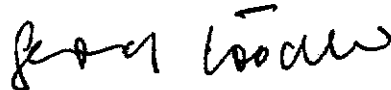
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der
Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.



Fristablauf: 30.04.99

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Erlaubnis

§ 1

Die Berufsbezeichnungen

1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" und
2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer"

dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2

- (1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person
 1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die jeweils vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
 3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.
- (2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird. Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung

der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist. Einem Diplom nach Satz 2 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Artikels 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung nach Satz 3 zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

Abschnitt 2

Ausbildung in der Altenpflege

§ 3

Die Ausbildung in der Altenpflege soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur selbständigen und eigenverantwortlichen Pflege einschließlich der Beratung, Begleitung und Betreuung alter Menschen erforderlich sind. Dies umfaßt insbesondere:

1. die sach- und fachkundige, den medizinisch-pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege,
2. die Mitwirkung bei der Behandlung kranker und behinderter alter Menschen einschließlich der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
3. die Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten im Rahmen geriatrischer und gerontopsychiatrischer Rehabilitationskonzepte,
4. die Gesundheitsvorsorge einschließlich der Ernährungsberatung,
5. die umfassende Begleitung Schwerkranker und Sterbender,
6. die Betreuung und Beratung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
7. die Hilfe zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung einschließlich der Förderung sozialer Kontakte und

8. die Anregung und Begleitung von Familien- und Nachbarschaftshilfe und die Beratung pflegender Angehöriger.

Darüber hinaus soll die Ausbildung dazu befähigen, mit anderen in der Altenpflege tätigen Personen zusammenzuarbeiten und diejenigen Verwaltungsarbeiten zu erledigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben in der Altenpflege stehen.

§ 4

- (1) Die Ausbildung dauert drei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt.
- (2) Der Unterricht wird von Altenpflegesschulen erteilt. Die praktische Ausbildung wird in vollstationären und teilstationären Einrichtungen, in ambulanten Diensten, in Einrichtungen der offenen Altenhilfe und der Rehabilitation sowie in Krankenhäusern, insbesondere deren geriatrischen und gerontopsychiatrischen Abteilungen, vermittelt.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Gestaltung der Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, diese Verantwortung wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch begleitenden Unterricht. Die Praxisanleitung ist sicherzustellen.
- (4) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

§ 5

- (1) Die Altenpflegesschulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bedürfen der staatlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde, es sei denn, sie sind Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder. Sie müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung bieten.
- (2) Altenpflegesschulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind, können als geeignet für Ausbildungen staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegeschule durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im sozialen oder pflegerischen Bereich und mehrjähriger Berufserfahrung,
2. den Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichenden Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht,
3. die Vorhaltung der für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichender Lehr- und Lernmittel,
4. den Nachweis darüber, daß die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 2 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muß eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Satz 1 hinausgehende Mindestanforderungen festzulegen.

§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung:

1. der Realschulabschluß oder ein anderer gleichwertiger Bildungsstand oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder
2. der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiger Bildungsstand, sofern folgendes nachgewiesen wird:
 - a) eine mindestens einjährige, der Altenpflege förderliche Vorbildung oder
 - b) eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder
3. die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Erfordernis der Vollendung des 17. Lebensjahres zulassen, wenn die Ausbildung in dem Jahr begonnen wird, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird und wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

§ 7

- (1) Auf Antrag wird die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt:
 1. für Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger um vierundzwanzig Monate,
 2. für die antragstellenden Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für einen anderen pflegerischen, einen sozialen oder sozialpädagogischen Beruf um zwölf Monate,
 3. für die antragstellenden Personen, die eine mindestens fünfjährige Führung eines Familienhaushaltes vorwiegend ohne fremde Hilfe mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um zwölf Monate, sofern es sich in dem genannten Zeitraum um eine zeitlich überwiegende Tätigkeit gehandelt hat.
- (2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der Gleichwertigkeit um höchstens zwölf Monate verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.
- (3) Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles nicht gefährden.

§ 8

- (1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:
 1. Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen, von der Altenpflegeschülerin oder dem Altenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach den §§ 7 und 26 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr. Bei Altenpflegeschülerinnen werden auch Unterbrechungen wegen Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach den §§ 7 und 26 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr angerechnet.
- (2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Absatz 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, daß das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen wird die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert. Sie darf jedoch einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§ 9

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach § 4 sowie das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 1 zu regeln.
- (2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis nachweisen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und die eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 beantragen, zu regeln:
 1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person zu erbringenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 10 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/51/EWG,
 2. das Recht von Personen, die ein Diplom nachweisen, nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG zusätzlich zu einer Berufsbezeichnung nach § 1 die im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende Ausbildungsbezeichnung und, soweit nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig, deren Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen.
 3. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie 92/51/EWG.

Abschnitt 3

Ausbildung in der Altenpflegehilfe

§ 10

Die Ausbildung soll die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die für eine qualifizierte Betreuung und Pflege alter Menschen unter Anleitung einer Fachkraft erforderlich sind.

§ 11

- (1) Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe dauert mindestens zwölf Monate und schließt mit einer Prüfung ab. Sie umfaßt den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 600 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden.
- (2) Die Ausbildung kann in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Fall bis zu drei Jahre dauern.
- (3) Die Ausbildung wird in Altenpflegeschulen nach § 5 Abs. 1 durchgeführt, sofern die Länder nichts anderes bestimmen.

§ 12

Die Länder können das Nähere über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung,
2. die Anrechnung anderer Ausbildungen und Tätigkeiten auf die Ausbildung,
3. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, die Dauer der Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Nr. 2,
4. die Anerkennung von Unterbrechungs- und Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung und
5. die Anerkennung der Schulen für die Altenpflegehilfe, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind.

Abschnitt 4

Ausbildungsverhältnis

§ 13

- (1) Der Träger der Ausbildung, der eine Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dieser einen schriftlichen Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.
- (2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:
 1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
 2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,

3. Angaben über die der Ausbildung zugrundeliegenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen,
 4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 5. die Dauer der Probezeit,
 6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
 7. die Dauer des Urlaubs,
 8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 9. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (3) Auf den Ausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.
- (4) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der Ausbildung sowie der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Schülerin oder dem Schüler und deren gesetzlichem Vertreter unverzüglich auszuhändigen.
- (5) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 14

- (1) Eine Vereinbarung, durch die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschränkt wird, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.
- (2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
 4. die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

§ 15

- (1) Der Träger der Ausbildung hat
 1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
 2. der Schülerin und dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- (2) Der Schülerin und dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem Ausbildungsstand und ihren Kräften angemessen sein.

§ 16

Die Schülerin und der Schüler haben sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihnen im Rahmen der Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 17

- (1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin und dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.
- (2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 vom Hundert der Bruttovergütung hinaus. Können die Sachbezüge während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund nicht abgenommen werden, so sind sie nach den Sachbezugswerten abzugelten.
- (3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 18

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt

1. bei Altenpflegerinnen und Altenpflegern sechs Monate,
2. bei Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern drei Monate.

§ 19

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 20

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 2. von der Schülerin und dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 21

Wird die Schülerin oder der Schüler im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 22

Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften des Abschnitts 4 dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 23

Die §§ 13 bis 22 finden auf Schüler und Schülerinnen, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, keine Anwendung, wenn der Träger der Ausbildung derselben Religionsgesellschaft zuzuordnen ist.

**Abschnitt 5
Kostenregelung**

§ 24

- (1) Dem Träger der Ausbildung sind die Kosten der Ausbildungsvergütung zu erstatten, soweit sie nicht auf Grund anderer rechtlicher Vorschriften aufzubringen sind.
- (2) Folgende Einrichtungen haben die Kosten für die Erstattung zu tragen, sofern dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden:
 1. Heime für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I, S. 158)
 2. ambulante sozialpflegerische Dienste,
 3. andere, nach Landesrecht bestimmte Einrichtungen für alte Menschen.
- (3) Sind mehrere der in Absatz 2 genannten Einrichtungen an der praktischen Ausbildung beteiligt, so sind die Kosten der Ausbildungsvergütung anteilig zu erstatten.
- (4) Die Kosten für die Erstattung können von den in Absatz 2 genannten Einrichtungen in den Entgelten für ihre Leistungen berücksichtigt werden. Ausgenommen sind
 1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
 2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie

3. die Verwaltungskosten für das Erstattungsverfahren nach dieser Vorschrift oder für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich die Berücksichtigung von Ausbildungskosten einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach den beiden Gesetzen.

§ 25

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1) von den in § 24 Abs. 2 genannten Einrichtungen Ausgleichsbeträge erhoben werden, und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. In diesem Falle können sie das Nähere über die Berechnung des Kostenausgleichs und das Ausgleichsverfahren regeln sowie die zur Durchführung des Kostenausgleichs zuständige Stelle bestimmen. § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 6 Umschulung

§ 26

- (1) Abweichend von § 6 Satz 2 Nr. 2 kann eine Umschülerin oder ein Umschüler zur Ausbildung auch zugelassen werden, sofern neben dem Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Bildungsstand eine der Altenpflegeausbildung förderliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nachgewiesen wird.
- (2) Für Umschülerinnen und Umschüler aus anderen als den in § 7 Abs. 1 genannten Berufen ist die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um ein Jahr zu verkürzen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für Umschulungen, die bis zum 1. Dezember 2010 begonnen werden.

- (4) Soweit Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden, gilt § 17 Abs. 1 nicht.

Abschnitt 7 Zuständigkeiten

§ 27

- (1) Die Entscheidung über die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person die Prüfung abgelegt hat; in den Fällen des § 2 Abs. 2 trifft die Entscheidung über die Erlaubnis die Behörde des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (2) Die Entscheidungen nach den §§ 6, 7, 8 und 26 Abs. 1 und Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die antragstellende Person an einer Ausbildung teilnehmen will oder teilnimmt.
- (3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

Abschnitt 8 Bußgeldvorschriften

§ 28

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 eine der folgenden Berufszeichnungen führt:
1. "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger",
 2. "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer".
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Abschnitt 9

Keine Anwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 29

Für die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

Abschnitt 10

Übergangsvorschriften

§ 30

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger gilt als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Das im Lande Bremen nach den Richtlinien über die Ausbildung und die Abschlußprüfung an privaten Fachschulen für Altenpfleger vom 29. August 1979 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979, S. 545) ausgestellte Abschlußzeugnis gilt ebenfalls als Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.
- (2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin oder zum staatlich anerkannten Altenpfleger wird nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält die antragstellende Person, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 1.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 entsprechend, wenn die Ausbildung für die Altenpflegehilfe eine vorgeschriebene Dauer von mindestens zwölf Monaten hatte.

§ 31

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

Abschnitt 11

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 32

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die baden-württembergische Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Sozialministeriums an Berufsfachschulen für Altenpflege vom 23. Mai 1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1995, S. 595);
2. die bayerische Schulordnung für die Fachschulen für Altenpflege und für Familienpflege, vom 7. November 1985 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1985, S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1994 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, S. 24);
3. das bayerische Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege, vom 8. Dezember 1993 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 856);
4. die Berliner Ausführungsvorschriften über die Ausbildung in der Staatlichen Fachschule für Altenpflege Berlin vom 19. Juli 1995 (Amtsblatt für Berlin 1995, S. 2761);
5. die Berliner Verordnung über die Abschlußprüfung der Fachschule für Altenpflege, vom 6. September 1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1984, S. 1380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1992, S. 204);
6. die Gemeinsame Berliner Ordnung der Ausbildung, der Prüfung und der staatlichen Anerkennung von Altenpflegern, vom 16. Oktober 1975 (Amtsblatt für Berlin 1975, S. 1838);
7. die Berliner Verordnung über die Fremdenprüfung an Fachschulen, vom 1. April 1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 1986, S. 539);
8. das Gesetz über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen sowie die Altenpflegeausbildung an Fachseminaren im Land Brandenburg, vom 8. Juli 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, S. 338);

9. die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen im Land Brandenburg, vom 17. Mai 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg 1994, Teil II, S. 370);
10. das bremische Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflege vom 17. Dezember 1996 (Bremisches Gesetzblatt 1996, S. 379);
11. die hamburgische Verordnung über die Berufsausbildung in der Altenpflege, vom 15. Februar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1977, S. 44);
12. die hamburgische Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlußprüfungen in der Altenpflegehilfe und der Altenpflege, vom 12. Juni 1978 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1978, S. 973), zuletzt geändert durch die Prüfungsordnung vom 7. April 1983 (Amtlicher Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes 1983, S. 605);
13. die hamburgische Ordnung der Fremdenprüfung zum Erwerb des staatlichen Abschlußzeugnisses der Berufsfachschule für Altenpflege, vom 2. Dezember 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1975, S. 207), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984, S. 41);
14. das hessische Altenpflegegesetz vom 12. Dezember 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, S. 452);
15. die mecklenburg-vorpommersche vorläufige Ordnung über die Ausbildung in der Altenpflege, vom 27. Januar 1992 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1992, S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 1993 (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1993, S. 1467);
16. das niedersächsische Gesetz über die Berufe in der Altenpflege vom 20. Juni 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 276);
17. die niedersächsische Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, vom 1. Juli 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 325);
18. die niedersächsischen Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, vom 2. Juli 1996 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1996, S. 1043);

19. das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994, S. 335);
20. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Altenpflege in Nordrhein-Westfalen vom 28. September 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1994, S. 836);
21. die rheinland-pfälzische Fachschulverordnung - Altenpflege -, vom 13. März 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1991, S. 167);
22. die rheinland-pfälzischen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum staatlich anerkannten Altenpfleger oder zur staatlich anerkannten Altenpflegerin, vom 26. Juli 1991 (Gemeinsames Amtsblatt der Ministerien für Bildung und Kultur und für Wissenschaft und Weiterbildung 1991, S. 109);
23. die rheinland-pfälzische Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen, vom 9. Mai 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1990, S. 127);
24. die rheinland-pfälzische Landesverordnung über die Prüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen), vom 5. Mai 1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1978, S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1990, S. 230);
25. das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege, vom 3. Juni 1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1997, S. 143);
26. das saarländische Altenpflegeausbildungsgesetz vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt des Saarlandes 1994, S. 1542);
27. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Fachschule im Freistaat Sachsen, vom 9. Januar 1996 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, S. 36);
28. die sachsen-anhaltinische Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Berufs- und Fachschulen für sozialpflegerische Berufe und für die Berufsfachschule Pharmazeutisch-

technischer Assistent, vom 18. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt, 1994, S. 865);

29. die sachsen-anhaltinische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachschule Altenpflege, vom 17. Februar 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 110);
30. die schleswig-holsteinische Ordnung über die Ausbildungsgänge in der Altenpflege. Erlaß des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie, vom 31. August 1989 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1989, S. 370);
31. das Thüringer Gesetz über die Berufe in der Altenpflege, vom 16. August 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen 1993, S. 490).

Abschnitt 12

Inkrafttreten

§ 33

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 am 1. August 2000 in Kraft. § 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege soll die bundesrechtliche Grundlage für eine bundeseinheitliche Ausbildung in der Altenpflege schaffen.

Aufgabe der Altenpflegerinnen und Altenpfleger ist es, älteren Menschen zu helfen, die körperliche, geistige und seelische Gesundheit zu fördern, zu erhalten und wiederzuerlangen. Im Rahmen dieser Zielsetzung soll die Altenpflege ein breitgefächertes Hilfsangebot persönlicher Beratung, Betreuung und Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen, im ambulanten Pflegedienst und in offenen und sonstigen Einrichtungen eröffnen. Diesem ganzheitlichen Anspruch entsprechend umfaßt die Ausbildung medizinisch-pflegerische und sozialpflegerische Inhalte.

Die für die Aufgaben der Altenpflege erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einer überwiegend praktischen Ausbildung in Altenpflegeschulen und mit diesen verbundenen Einrichtungen erworben. Die theoretische Ausbildung soll neben der medizinisch-pflegerischen im besonderen eine psychosoziale und pädagogische Kompetenz herbeiführen.

Eine bundesrechtliche Neuordnung der Altenpflegeausbildung wird seit langem gefordert. Nachdem Nordrhein-Westfalen 1969 die erste Ausbildungsordnung erlassen hatte, zogen in der folgenden Zeit die anderen Bundesländer mit zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen nach. Die Sorge, daß die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse durch die Bundesländer nicht mehr gewährleistet sein könnte, führte neben der Forderung nach einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte 1980 zu Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für eine Vereinheitlichung der Ausbildung. Die Kultusministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz beschlossen dann 1984/85 eine Rahmenvereinbarung, die Mindestanforderungen an Dauer und Inhalte der Ausbildung festlegte, die Finanzierung der Ausbildung jedoch nicht mitumfaßte. Die demographische Entwicklung zeigt ein stetiges Anwachsen des älteren Bevölkerungsteils. Die Attraktivität der Altenpflegeausbildung mußte erhöht werden, um in der Konkurrenz um den Berufsnachwuchs bestehen zu können. Nachdem die Bundesregierung den Eindruck gewonnen hatte, daß die Mehrheit der Länder zur Aufgabe ihrer überwiegend schulrechtlichen Ausbildungsregelungen zur Vermeidung künftiger personeller Engpässe bereit sein könnte, prüfte sie die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes mit

positivem Ergebnis. Daraufhin wurde in Zusammenarbeit mit Fachleuten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Wohlfahrtsverbände, die ihre Kompetenz ohne Verpflichtung für die entscheidende Stelle einbrachten, der vorliegende Entwurf erarbeitet.

Der Aufbau des Gesetzes folgt dem des Krankenpflegegesetzes. Auch die Bestimmungen über die Dauer der Regelausbildung von drei Jahren, die Zugangsvoraussetzungen, den Schutz der Berufsbezeichnung, die Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses und den Anspruch auf Ausbildungsvergütung folgen überwiegend diesem Vorbild. Daher ist es auch beabsichtigt, eine gemeinsame Ausbildung für die Altenpflege und die Krankenpflege im Interesse einer späteren integrierten Ausbildung in einem Bundesland modellhaft zu erproben.

Die dreijährige Dauer der Erstausbildung ist erforderlich, um die heute unverzichtbaren Ausbildungsinhalte für die moderne Altenpflege jungen Menschen vermitteln zu können. Im übrigen soll damit auch die Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung unterstrichen und das Ansehen dieses Berufes gehoben werden.

Berufsbegleitende und damit entsprechend verlängerte Ausbildungen sind möglich. Für die Altenpflege nützliche Ausbildungen können zur Verkürzung der Ausbildung führen.

Das ist für Bewerberinnen und Bewerber, die pflegerische, soziale oder sozialpädagogische Ausbildungen abgeschlossen haben, von besonderer Bedeutung. Für Umschulungen gilt die Sonderregelung des § 26. Die abschließende Prüfung ist unabhängig von der Ausbildungsdauer für alle gleich.

Das Gesetz enthält eine Rahmenvorgabe an diejenigen Länder, die eine Ausbildung für die Altenpflegehilfe für erforderlich halten. Hierdurch kann auch diese Berufsbezeichnung geschützt und der Helferberuf in der Altenpflege qualifiziert werden. Durch die Möglichkeit, Ausbildungen für die Altenpflegehilfe einzurichten, soll mittelfristig eine Entlastung der Fachkräfte in dem Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung herbeigeführt werden.

Es gibt Personengruppen, für die eine Altenpflegeausbildung jedenfalls zunächst nicht in Betracht kommt und die durch die kürzere und weniger theoretische Ausbildung in der Altenpflegehilfe zusätzlich für eine tarifvertraglich abgesicherte Tätigkeit in der Altenpflege gewonnen werden könnten. Dies würde nicht nur die personellen Probleme im Pflegebereich mindern, sondern auch vielen für diese Aufgabe Geeigneten die oft einzige Chance eröffnen, eine qualifizierte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszuüben. Daher hat die Bundesregierung erwogen, auch die Altenpflegehilfeausbildung verbindlich zu regeln und abschließend auszugestalten.

ten. Wegen der Bedenken aus den Ländern und den Fachkreisen hat sie diese Absicht jedoch zurückgestellt.

Der Zugang zu den Berufen wird durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung eröffnet. Sie ist an das Vorliegen von Voraussetzungen gebunden. Diese umfaßt neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Altenpflegeausbildung und Näheres über die staatliche Prüfung sollen durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geregelt werden.

Der Rechtsstatus der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege und Altenpflegehilfe soll unter Berücksichtigung der Besonderheiten demjenigen der Auszubildenden in anderen Berufen angeglichen werden. Die im Abschnitt 4 vorgesehenen Regelungen gestalten das Ausbildungsverhältnis in Anlehnung an entsprechende Vorschriften des Krankenpflegegesetzes. Daraus ergibt sich, daß die Ausbildung in einem arbeitsrechtlich gestalteten Ausbildungsverhältnis erfolgt, neben dem - soweit es in einem Bundesland praktiziert wird - ein Schulverhältnis bestehen kann. Die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes ist ausgeschlossen, weil das Altenpflegegesetz die Ausbildung zu den dort genannten Berufen abschließend regelt.

Die Ausbildung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers wird im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unter Beachtung schulrechtlicher Strukturen der Länder als eigenständige Ausbildung geregelt. Die Ausbildung in der Altenpflegehilfe kann im Rahmen der Vorgabe des Bundes von den Ländern ausgestaltet werden. Hierdurch soll ihnen ermöglicht werden, eigene Ausbildungsregelungen beizubehalten oder zu entwickeln.

Wie bei den Krankenpflegesschulen handelt es sich bei den Altenpflegesschulen um Einrichtungen im Bereich zwischen der dual-betrieblichen Ausbildung einerseits und den schulischen Ausbildungsgängen andererseits. Mit den Bezeichnungen "Schule", „Schülerin“ und "Schüler" ist die Terminologie des Krankenpflegegesetzes übernommen worden. Die Frage, ob durch eine Ausbildung nach diesem Gesetz die Berufsschulpflicht erfüllt wird, ist von den Ländern zu beantworten.

Für ein Gesetz über die Berufe in der Altenpflege besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz. Die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen über das Ausbildungsverhältnis ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12

Grundgesetz. Die psychologischen und sozialen Aufgaben der Altenpflegerin und des Altenpflegers stehen einer Zuordnung zu der Kompetenzmaterie der Zulassung zu Heilberufen nicht entgegen, da der medizinisch-pflegerische und der sozialpflegerische Bereich im Sinne einer ganzheitlichen Hilfe eine notwendige Einheit darstellen. Der medizinisch-pflegerische Teil der Ausbildung überwiegt.

Eine bundesrechtliche Regelung der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege einschließlich der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Ausbildungsvergütung trägt dazu bei, eine ausreichende Zahl von Fachkräften für die Altenpflege zu gewinnen. Um den Verbleib im Beruf zu ermöglichen und die Fluktuation des Fachpersonals zu mindern, müssen Verbesserungen im Berufsalltag hinzukommen sowie Perspektiven für den Aufstieg im Beruf angeboten werden. Aufstiegschancen können durch Angebote an Fort- und Weiterbildung sowie für den Erwerb der Fachhochschulreife, z.B. an Berufsaufbauschulen, eröffnet werden.

Kosten

Die Kosten der Ausbildungsvergütung sind von der Pflegeversicherung sowie ggf. von Selbstzahlern und den Trägern der Sozialhilfe zu tragen.

Bei der Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung wird von insgesamt 37.500 Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschülern, davon 25.000 in der zweijährigen Ausbildung, ausgegangen.

Etwa 25.000 Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler in der verkürzten zweijährigen Ausbildung erhalten Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Sie sind daher für die Berechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung nicht bedeutsam. Wird unterstellt, daß die Ausbildungsvergütung künftig derjenigen in der Krankenpflege entspricht, dann ist derzeit unter Einbeziehung von Weihnachts- und Urlaubsgeld, Arbeitgeberleistungen zur Sozialversicherung und sonstigen Nebenkosten ein jährlicher finanzieller Aufwand von rd. 20.000 DM je Schülerin oder Schüler, als Mittelwert für die neuen und die alten Bundesländer, zugrunde zu legen. Die Kosten der Ausbildungsvergütung für 12.500 Schülerinnen und Schüler betragen demnach annähernd 250 Millionen DM im Jahr. Werden diese Kosten bundesweit allein auf die Entgelte der Alten- und Altenpflegeheime umgelegt, so entstünde eine Erhöhung dieser Entgelte (bei ca. 592.000 Plätzen in Altenheimen einrichtungen ohne Plätze in Altenwohnheimen) um durchschnittlich 500,- im Jahr, also rd. 1,36 DM je Tag. Die o.g. Kosten i.H.v. 250 Mio DM werden bereits jetzt zu einem großen Teil über die Pflegesätze bzw. über die Entgelte für Pflegeleistungen finanziert, da die Bundesländer, die die Ausbildungsvergütung schon heute auf der Grundlage eigener Vorschriften und von Vereinbarungen eingeführt haben, die Kosten der Ausbildungsvergütung bereits in die Pflegesätze bzw. Entgelte für Pflegeleistungen einbezogen

haben. Die Kosten vermindern sich weiterhin um den Anteil, den die nichtstationären Einrichtungen zu tragen haben.

Werden die Ausgleichsbeträge nicht erhoben, sondern die Ausbildungsvergütungen aus vorhandenen Stellen der in § 24 genannten ausbildenden Einrichtungen bezahlt, dann verringern sich die Kosten entsprechend.

Im Hinblick auf den Rahmencharakter der Kostenregelung dieses Gesetzes (§§ 24, 25) ist die Höhe der dort entstehenden Kosten für die o.g. Kostenträger und Einrichtungen abhängig von der Ausgestaltung der Rechtsvorschriften in den einzelnen Ländern.

Die Höhe der Kosten der Vergütung für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe hängt davon ab, in welchem Umfang die Länder eigenständige Ausbildungen in der Altenpflegehilfe einrichten. Die Kosten der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegehilfe würden gegenwärtig - bei Anwendung der Tarife in der Krankenpflegehilfe - rd. 18.000 DM je Schülerin oder Schüler betragen.

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Länder sind für die Regelung der Kosten des Unterrichts einschließlich der entsprechenden Lehrmittel sowie der Lernmittel zuständig.

Sie werden nur dann mit höheren Kosten belastet, wenn die Kapazität der bestehenden Altenpflegeschulen nicht ausreicht. Eine Erhöhung der Investitionskosten und der Betriebskosten wird durch das Gesetz unmittelbar nicht veranlaßt.

Auf kommunaler Ebene sind nach Einführung der Pflegeversicherung nur noch vergleichsweise geringe Mehrbelastungen zu erwarten. Unter der Annahme, daß die Pflegeversicherung etwa 2/3 (etwa 170 Mio) der Belastungen durch die Kosten der Ausbildungsvergütung zu tragen haben wird und das restliche Drittel (ca. 80 Mio) je zur Hälfte von Selbstzahlern und Sozialhilfeträgern zu übernehmen ist, dürfte die Belastung der kommunalen Ebene etwa 40 Mio DM betragen. Dieser Betrag verringert sich noch, wenn berücksichtigt wird, daß in einigen Bundesländern die Kosten der Ausbildungsvergütungen bereits heute in die Pflegesätze bzw. Entgelte für Pflegeleistungen einbezogen werden.

Das Gesetz wird sich wegen der in die Entgelte bestimmter Heime und für die ambulanten Leistungen einfließenden Kosten der Ausbildungsvergütung auf die Einzelpreise nur geringfügig auswirken und demzufolge keine meßbaren Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-Preisniveau, haben.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach § 1 ist das Führen einer der Bezeichnungen "Altenpflegerin", "Altenpfleger", "Altenpflegehelferin" oder "Altenpflegehelfer" erlaubnispflichtig. Obwohl damit das Gesetz ausdrücklich nur die Berufsbezeichnung unter besonderen staatlichen Schutz stellt, stellt das vorliegende Gesetz einen wichtigen Schritt zu einer Qualifizierung der Altenpflege dar, der ergänzt wird durch die Heimpersonalverordnung für den stationären Bereich, in der der Fachkraft-Begriff definiert und das Verhältnis der Fachkräfte zu den Hilfskräften festgelegt ist.

Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 28 mit Bußgeld bedroht.

Die Erlaubnispflicht sowohl des Pflege- als auch des Helferberufes ergab sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, qualifiziertes Pflegepersonal nicht nur für den Pflegebereich, sondern auch für die Hilfstätigkeiten zu erhalten.

Zum Inhalt der Erlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Die Bewerberin und der Bewerber müssen die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die jeweils vorgeschriebene Prüfung erfolgreich abgelegt haben sowie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Absatz 2 regelt die Frage der Erlaubniserteilung bei gleichwertigen Befähigungsnachweisen im Bereich der Altenpflege, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworben wurden.

Durch § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 werden das am 2. Mai 1992 in Porto von der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten unterzeichnete Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG für die Alten-

pflegerinnen und Altenpfleger in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist gewährleistet, daß die um Aufnahme nachsuchende Person, die eines der genannten Diplome nachweist, mindestens über eine dreijährige abgeschlossene fachschulische Ausbildung verfügt, die mindestens den mittleren Bildungsabschluß voraussetzt (unterster Diplomlevel nach Artikel 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich Buchst. ii - Anhang C - der Richtlinie 89/48/EWG) und damit dem Anforderungsspektrum entspricht, das auch an deutsche Fachkräfte der Altenpflege gestellt wird. Ihr gleichgestellt ist die Person, die nur ein Prüfungszeugnis besitzt, wenn sie den Anpassungslehrgang ableistet oder die Ergänzungsprüfung ablegt.

Die Ausfüllung des Begriffs der "Gleichwertigkeit" ist Sache der zuständigen Behörden der Länder.

Zu § 3

Die Vorschrift umschreibt das Ausbildungsziel und damit den staatlichen Ausbildungsauftrag für alle Einrichtungen, die den Abschluß im Sinne von § 1 Nr. 1 vermitteln wollen. Der Ausbildungsauftrag besteht unabhängig vom einzelnen Ausbildungsvertrag. Kraft Gesetzes ist er damit Gegenstand eines jeden Ausbildungsvertrags und als gesetzliche Verpflichtung vertraglich unabdingbar.

Die Ausrichtung der Ausbildungsziele ergibt sich als Folge des mit dem Gesetz verfolgten Zielles, die Altenpflege verstärkt zu einer ganzheitlichen Pflege zu entwickeln. Diesem Bedürfnis nach ganzheitlicher Ausrichtung der Altenpflege tragen neben den in den Nummern 1 - 5 genannten Ausbildungszielen die Betreuungs- und Beratungsaufgaben der Nummern 6 - 8 Rechnung.

Die Veränderungen in der Altersstruktur verlangen eine inhaltliche Änderung der Pflege und damit der Ausbildung. Die Schülerinnen und Schüler sollen für die Bereiche der rehabilitativ-therapeutischen, musisch-kreativen sowie kooperativen und organisatorischen Tätigkeiten sensibilisiert, eine positive Einstellung und Haltung gegenüber älteren Menschen soll aktiviert und verstärkt werden.

Zu § 4

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildungen und die Art ihrer Durchführung fest. Das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung ist in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln, für deren Erlaß durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend § 9 eine Ermächtigung vorsieht.

Die Anhebung der Dauer der Regelausbildung auf drei Jahre ist erforderlich, um eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Daneben wird hierdurch auch die Angleichung an die Krankenpflege gewährleistet. Die Mindeststundenzahl wird in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festgesetzt werden.

Die Vereinheitlichung der staatlichen Prüfung, wie sie mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgen wird, führt u. a. durch die Beteiligung staatlicher Prüferinnen und Prüfer zur Durchsetzung eines einheitlichen Abschlußstandards.

Die enumerative Aufzählung der Ausbildungsstellen in Absatz 2 ist geboten, um sicherzustellen, daß die Ausbildung nur in dafür geeigneten Einrichtungen durchgeführt wird. Insbesondere soll damit vermieden werden, daß die Ausbildung in der Altenpflege vorrangig von Krankenhäusern ohne entsprechende geriatrische oder gerontopsychiatrische Abteilungen durchgeführt wird. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß die praktische Ausbildung in allen genannten Einrichtungen erfolgt.

Der Begriff der 'offenen Altenhilfe' umfaßt alle Angebote an alte Menschen außerhalb stationärer Einrichtungen und ambulanter Pflege, so z.B. Altentagesstätten. Zur Verwendung des Begriffs 'Altenpflegeschule' siehe die Begründung zu § 5.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Altenpflegeschulen zu den Einrichtungen.

Die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Ausbildung muß im Interesse der Schülerinnen und Schüler eine Stelle tragen. Das kann zum einen die Altenpflegeschule bzw. ihr Träger sein, sei es, daß diese die Ausbildung selbst durchführt, sei es, daß sie die Ausbildung im Einzelnen auf Dritte im Rahmen von Gestellungsverträgen (für den Unterricht) oder von Kooperationsverträgen (für die praktische Ausbildung) übertragen hat. Zum anderen kann die Gesamtverantwortung eine Einrichtung der praktischen Ausbildung bzw. ihr Träger tragen, wenn dies nach dem Ausbildungssystem der Länder zugelassen oder wegen der tatsächlichen Verhältnisse geboten ist. Zur Frage der Trägerschaft der Ausbildung in diesen Fällen siehe die Begründung zu § 13.

Die Festlegung korrespondierender Ausbildungsinhalte soll sicherstellen, daß einerseits das in den Altenpflegeschulen Gelernte umgesetzt und andererseits das praktisch Erforderliche theoretisch vertieft werden kann.

Absatz 4 regelt die Ausbildung in Teilzeitform. Hierdurch soll insbesondere älteren, erfahreneren Personen die Möglichkeit zur Ausbildung gegeben werden. Die Qualität des Ausbildungsberufes verlangt dabei eine nach Art und Umfang gleiche Durchführung. Auf eine Beschränkung des hierfür in Betracht kommenden Personenkreises wurde verzichtet, um den freien Zugang zu den Berufen zu gewährleisten. Grundsätzlich ist die berufsbegleitende Ausbildung parallel zu jeder Berufsausübung möglich. In der Praxis wird sich dies jedoch auf die Begleitung zur Berufsausübung in Teilzeitform und auf Tätigkeiten in der Pflege beschränken.

Die zeitliche Begrenzung ist erforderlich, um Unterbrechungen des Ausbildungszusammenhangs zu vermeiden.

Durch die Verwendung des Begriffs "die Ausbildung" ist klargestellt, daß die berufsbegleitende Ausbildung nach Art und Umfang den gleichen Ausbildungsinhalt wie die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 umfassen muß.

Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, daß die Ausbildung nur an Schulen erfolgen darf, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind oder bestimmten landesrechtlichen Anforderungen genügen. Im übrigen steht es den Ländern frei, Organisation und Struktur der Ausbildungseinrichtungen selbst zu bestimmen. Der Terminus 'Schule' enthält dabei keine Festlegung auf ein bestimmtes Ausbildungssystem. Die Bezeichnung soll lediglich der strukturellen Angleichung an das Krankenpflegegesetz dienen und den seinerzeit dort geäußerten Wünschen Rechnung tragen. Inhaltlich bedeutet die Regelung eine Stärkung der Länderkompetenz, deren gewachsene Ausbildungsstrukturen erhalten bleiben sollen. Altenpflegeschulen im Sinne des Gesetzes können daher sowohl Schulen auf der Grundlage des Schulrechts der Länder (z.B. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen; auch als anerkannte Privatschulen) als auch Ausbildungsstätten eigener Art für den Altenpflegeunterricht sein.

Absatz 2 enthält die Mindestvoraussetzungen für die Eignung der Schulen, die nicht Schulen im Sinne des Schulrechts der Länder sind. Durch Landesrecht können darüber hinausgehende Anforderungen festgelegt werden.

Durch die Verwendung des Begriffs 'Fachkraft' in Nummer 1 soll den bewährten Fachkräften aus der Praxis ermöglicht werden, neben den Hochschulabsolventen Zugang zu einer Leitungsfunktion zu erhalten. Zu den Fachkräften im Sinne des Gesetzes gehören auch die Unterrichtsaltenpflegerinnen und Unterrichtsaltenpfleger. Dabei handelt es sich um Personen, die die Befähigung zur Unterrichtung durch entsprechende Ausbildungsangebote in der Fort- und Weiterbildung erworben haben. Die "pädagogische Qualifikation" im Sinne der Nummern 1 und

2 kann sowohl durch Aus-, Fort-, und Weiterbildung als auch durch mehrjährige Erfahrung erworben werden.

Nummer 2 läßt das Vorhandensein von pädagogisch qualifizierten Fachkräften für die Durchführung des Unterrichts genügen. Hierzu gehören neben Unterrichtsaltenpflegerinnen und Unterrichtsaltenpfleger auch andere erfahrene Fachkräfte der Pflege sowie für die Spezialfächer des Unterrichts u.a. Ärztinnen und Ärzte, Juristinnen und Juristen, Psychologinnen und Psychologen.

Die Nachweisregelung in Nummer 4 erfordert nicht, daß die notwendige Zahl geeigneter Plätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung notwendigerweise in den Altenpflegeschulen selbst vorhanden sein muß; ein Kooperationsvertrag mit einer geeigneten Einrichtung genügt. Dies soll zum einen ermöglichen, daß auch Schulen, die nicht mit Einrichtungen verbunden sind, ausbilden können, zum anderen soll es sicherstellen, daß die Schülerinnen und Schüler dort eine qualitativ gleichwertige Ausbildung erhalten.

Um im Bedarfsfalle auf eine verantwortliche Person zurückgreifen zu können, ist bei Kollegialleitungen die Bestimmung erforderlich, daß auch in diesem Fall eine Person der Leitung alle Anforderungen erfüllen muß (Satz 2).

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Ausbildungen nach § 4 Abs. 1.

Die Festsetzung des Mindestzugangsalters auf 17 Jahre begründet sich mit den psychischen Belastungen, denen die Schülerinnen und Schüler auch schon zu Beginn ihrer Ausbildung im Rahmen der integrierten Praktika ausgesetzt sein können. Satz 3 ermöglicht eine flexible Handhabung der Regelung.

Die gesundheitliche Eignung kann durch amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

Zur einjährigen, der Altenpflege förderlichen Vorbildung im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a gehören z.B. der Besuch der Pflegevorschule, Praktika von entsprechender Dauer, die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres oder die Ableistung des Zivildienstes in einer sozialen oder sozialpflegerischen Einrichtung.

Der Begriff der Zweijährigkeit in Nummer 2 Buchstabe b setzt voraus, daß es sich um eine Regelausbildungsdauer von zwei Jahren handelt. Die dort genannte Berufsausbildung ist nicht auf

besondere Berufsgruppen beschränkt. Zu dieser Gruppe gehört deshalb auch die mindestens zweijährige Dienstzeit in der Bundeswehr mit erfolgreich abgelegter Unteroffiziersprüfung.

Zu § 7

Die Verkürzungsregelungen in § 7 setzen voraus, daß es sich um zwar nicht vergleichbare, aber um Berufe mit einschlägigen Elementen der Altenpflege und um Personen mit Befähigung zum Beruf handelt. Wegen des hohen Anteils sozialpflegerischer Inhalte bei diesem Beruf erscheint es vertretbar, hier nicht nur Zeiten einer anderen Ausbildung, sondern auch Tätigkeiten anzurechnen, bei denen während eines längeren Zeitraums dem Ausbildungsziel dienliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben worden sind.

Der Begriff 'Verkürzung' bedeutet die Vermittlung des im wesentlichen gleichen Ausbildungsinhalts in einer kürzeren Zeit ohne Wegfall einzelner Ausbildungsanteile.

Den in Absatz 1 genannten Berufsgruppen soll aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Qualifikation der Zugang zu einer verkürzten Ausbildung ermöglicht werden. Der Umfang der Verkürzung für die Krankenpflegeberufe in Nummer 1 ist wegen des hohen medizinisch-pflegerischen Anteils an der Altenpflegeausbildung gerechtfertigt. Eine entsprechende Regelung im Krankenpflegegesetz wird erwartet. Zu den einschlägigen Ausbildungen im Sinne von Nummer 2 gehören z.B. die Ausbildungen in der Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe, Heilerziehungspflege, Kinderpflege, Entbindungspflege, Haus- und Familienpflege, die Dorfhelferin bzw. die ländliche Familienpflegerin, aber auch die der Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin, Erzieherin und Heilpädagogin. Den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen soll ihre Erfahrung in der Pflegetätigkeit die Möglichkeit einer verkürzten Ausbildung eröffnen. Um eine gewisse Gleichwertigkeit zu den Nummern 1 und 2 herzustellen, ist dabei Voraussetzung, daß es sich in dem genannten Zeitraum um eine zeitlich überwiegende Tätigkeit gehandelt haben muß.

In Absatz 2 werden keine besonderen Berufsgruppen genannt, um den Behörden im Einzelfall die volle Entscheidung über die Dauer der Verkürzung zu ermöglichen.

Dazu zählen z.B. die Ausbildungen im Bereich der Hauswirtschaft, im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, sofern diese mit der Sanitätsprüfung und dem fachlichen Teil der Unteroffiziersprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder mit der Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamte im Bundesgrenzschutz oder für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes abgeschlossen wurde.

Zu diesen Ausbildungen zählen aber auch die von § 2 Abs. 2 nicht erfaßten - weil nicht mit der Altenpflegeausbildung insgesamt vergleichbaren - Befähigungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben wurden.

Zu § 8

Hierbei handelt es sich um die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung.

Die Unterscheidung zwischen 'Urlaub' und 'Ferien' in Absatz 1 Nr. 1 ist darauf zurückzuführen, daß in einigen Ländern die Altenpflegeschulen dem Landesschulrecht unterstehen, dem der Begriff 'Urlaub' fremd ist.

Ein besonderer Härtefall im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn sonstige Umstände die Schülerin oder den Schüler hindern, an der Ausbildung teilzunehmen, wobei an die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalls ein strenger Maßstab anzulegen ist. So sollen auch über die festgelegten Zeiten hinausgehende Unterbrechungen z.B. aus Gründen des Mutterschutzes einer Schülerin angerechnet werden können, wenn unter Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine Anrechnung gerechtfertigt und das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet erscheint.

Die Höchstzeitenregelung des Absatzes 2 verfolgt die gleiche Zielsetzung wie die Regelung in § 4 Abs. 4. Im Interesse der Qualität der Ausbildung sollen zu große Unterbrechungen der Ausbildung vermieden werden.

Unter den Begriff des anderen Falles im Sinne von Absatz 2 Satz 2, in dem die Ausbildungsdauer verlängert wird, fällt auch der Erziehungsurlaub.

Zu § 9

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers zu erlassen.

Durch § 9 Abs. 2 wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das zum Vollzug der Anerkennung von Diplomen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EG und der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendige Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der genannten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG näher zu regeln. Auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 5 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 10

Die Regelung hat den Zweck, den Beruf in der Altenpflegehilfe ebenso wie den Beruf in der Altenpflege bestimmten Qualitätsanforderungen zu unterwerfen. Durch das Hilfspersonal wird ein wesentlicher Pflegeteil abgedeckt, so daß eine ungeschützte Berufsbezeichnung und damit eine Berufsausbildung ohne inhaltliche Vorgaben im Interesse der Pflegebedürftigen nicht zu verantworten wäre.

Gleichzeitig stellt die ausdrückliche Aufnahme des Berufs in der Altenpflegehilfe in eine gesetzliche Regelung einen Beitrag zur Verbesserung des Berufsbildes dar.

Zu § 11

Absatz 1 regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Sachlich handelt es sich bei der Altenpflegehilfeausbildung um eine eigenständige Berufsausbildung. Die Trennung der beiden Ausbildungsgänge ist geboten, um den Eigenheiten der jeweiligen Berufe Rechnung tragen zu können. Die Altenpflegeausbildung hat eine andere Zielsetzung und Qualität als die Helferausbildung. Die Festsetzung der Ausbildungsdauer auf mindestens zwölf Monate berücksichtigt die Regelungen einiger Länder und bietet die Gewähr für eine gewisse Ausbildungsqualität. Die häufig noch vorzufindenden kürzeren Ausbildungen sind demgegenüber nicht ausreichend.

Die Regelung der Teilzeitausbildung in Absatz 2 entspricht der Regelung von § 4 Abs. 4 für die Ausbildung in der Altenpflege.

Absatz 3 geht davon aus, daß die Ausbildung für die Altenpflegehilfe in Altenpflegeschoolen durchgeführt wird. Der Bundesgesetzgeber kann dies jedoch nicht zwingend vorschreiben.

Zu § 12

Die Ermächtigung ermöglicht es den Ländern, ihre bisherigen Strukturen zu bewahren und die für sie praktikabelste Lösung für die Altenpflegehilfeausbildung im Rahmen der Einzelvorgaben der §§ 10 - 12 zu finden. Die Kompetenzen der Länder sind dabei auf diesen Rahmen beschränkt, da die Regelungen des Gesetzes (mit Ausnahme des Abschnitts 2) für die Altenpflegehilfe gleichermaßen gelten.

Es bleibt den Ländern überlassen, ob sie die Ausbildung in der Altenpflegehilfe einführen oder nicht.

Zu § 13

Es wird vorgeschrieben, daß der Ausbildungsträger, der eine andere Person zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, mit dieser einen Ausbildungsvertrag schließen muß. Es wird jedoch nur ein Ausbildungsverhältnis für die gesamte Ausbildungszeit begründet. Träger der Ausbildung können sein:

1. der Träger der Altenpflegeschule bzw., bei rechtlicher Selbständigkeit, die Schule selbst,
2. der Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung, in der der größte Ausbildungsabschnitt abgeleistet wird,
3. Dritte, die über sogenannte Gestellungsverträge mit den Schulen Träger der Ausbildung sind.

§ 13 geht von anderen Voraussetzungen aus als § 4. § 4 regelt, wer im Innenverhältnis der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen die Gesamtverantwortung für die inhaltliche Gestaltung trägt. Für § 13 ist hingegen entscheidend, wer den Ausbildungsvertrag mit der Schülerin oder dem Schüler geschlossen hat und ihnen gegenüber rechtlich verantwortlich ist.

Der Träger der Ausbildung ist deshalb nicht notwendig identisch mit dem Träger der Gesamtverantwortung; in der Regel wird es aber so sein.

Absatz 2 hat reine Beweissicherungsfunktion. Bestimmte Mindestangaben müssen in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden. Jedem Vertragspartner ist eine Ausfertigung auszuhandigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Ausbildungsvertrages (Absatz 5).

Inhaltlich entspricht diese Regelung Teilen von §§ 3 und 4 BBiG.

Zu § 14

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift zugunsten der Schülerinnen und Schüler, die sich 'Auszubildende' in einer abhängigen und daher besonders schutzwürdigen Lage befinden. Sinn der Vorschrift ist es, die Ausnutzung dieser Situation zu Vertragsvereinbarungen, die der Schülerin oder dem Schüler schaden, zu verhindern.

"Entschädigung" i. S. von Absatz 2 Nr. 1 ist z. B. das frühere "Lehrgeld".

Inhaltlich entspricht die Vorschrift im wesentlichen § 5 BBiG.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Trägers der Ausbildung, in angemessener und zweckmäßiger Weise die Ausbildung zu strukturieren und die Lernmittel für die praktische Ausbildung der Schülerin und dem Schüler kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 stellt sicher, daß die Schülerin und der Schüler nur mit solchen Tätigkeiten betraut werden, die dem Ausbildungszweck dienen und sie nicht überfordern. Dies soll auch verhindern, daß der Träger der Ausbildung die Schülerin und den Schüler in Anrechnung auf den Stellenplan als reine Arbeitskraft einsetzt.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift Teilen des § 6 BBiG.

Zu § 16

Die Vorschrift umschreibt die Pflichten der Schülerin und des Schülers. Diese haben sich zu bemühen, ihr Ausbildungsziel zu erreichen und bestimmte Rechte und Pflichten zu beachten.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift Teilen des § 9 BBiG.

Zu § 17

Absatz 1 regelt den Anspruch der Schülerin und des Schülers auf eine Ausbildungsvergütung.

Die Vorschrift ist geschaffen worden, um das Berufsbild zu verbessern und einen Anreiz für Ausbildungswillige zu bieten, aber auch um eine allgemeine Gleichstellung mit den Berufen in der Krankenpflege zu erreichen.

Die Vorschrift entspricht Teilen der §§ 10 und 12 BBiG.

Zu § 18

Es handelt sich um eine den besonderen Belangen der jeweiligen Ausbildungen nach diesem Gesetz entsprechende Probezeit.

Zu § 19

Die Regelung stellt sicher, daß die Ausbildungszeit in den Fällen, in denen die Prüfung aus organisatorischen Gründen vorgezogen wird, mit dem Bestehen der Prüfung endet. Damit ist im Anschluß an die erfolgreich abgelegte Prüfung - durch die die Qualifikation als Altenpflegerin oder Altenpfleger nachgewiesen wurde - ein Beschäftigungsverhältnis als Fachkraft mit entsprechender Entlohnung zu begründen.

Der in Absatz 2 vorgesehene Antrag ist an den Träger der Ausbildung zu richten.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 14 Abs. 1 und Abs. 3 BBiG.

Zu § 20

Es werden die üblichen Regelungen für die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen während und nach der Probezeit getroffen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Nr. 1) ist insbesondere dann gegeben, wenn nach Feststellung der zuständigen Behörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht oder nicht mehr vorliegen oder wenn ein erheblicher Verstoß gegen die für die Schule geltende Ordnung bzw. die in § 17 genannten Verpflichtungen festgestellt wird. § 626 Abs. 1 BGB findet ergänzende Anwendung.

Die Anforderungen an das Kündigungsverfahren (z. B. Abmahnung) richten sich nach der Schwere des jeweiligen Grundes und der Ausgestaltung durch die Rechtsprechung.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 15 BBiG.

Zu § 21

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift für Schülerinnen und Schüler, die dem Rechtsgedanken des § 625 BGB entspricht.

Die Formulierung 'im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis' bedeutet nicht unbedingt, daß die Abschlußprüfung bestanden oder eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung erteilt sein muß.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 17 BBiG.

Zu § 22

Nach dieser Vorschrift - unbeschadet des § 23 - können Vorschriften des 4. Abschnitts des Gesetzes in keinem Fall zu Ungunsten der Schülerinnen und Schüler abbedungen werden.

Inhaltlich entspricht die Vorschrift § 18 BBiG.

Zu § 23

Entsprechend dem Autonomiestatut des Artikels 140 GG i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung sollen auf solche Schülerinnen und Schüler, die zu einer Kirche oder ei-

ner sonstigen Religionsgesellschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen und ihre Ausbildung in einer Einrichtung dieser Religionsgesellschaft ableisten, die Vorschriften des 4. Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden. Der staatliche Ausbildungsauftrag ist bereits durch § 3 und § 10 i. V. m. den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Altenpflege nach § 9 bzw. der Ermächtigung zur Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Altenpflegehilfe nach § 12 unabhängig vom Bestehen eines schulrechtlichen Ausbildungsverhältnisses sichergestellt. Dieses besondere Verhältnis gilt aber ausschließlich in der o. g. Kombination von besonderem Rechtsverhältnis und gleichzeitigem Ausbildungsverhältnis.

Zu § 24

§ 24 stellt die Rechtsgrundlage für die Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung über die Entgelte der Leistungen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen dar. Absatz 2 bestimmt die Einrichtungen, die die Kosten der Ausbildungsvergütung zu tragen haben.

Absatz 2 Nr. 2 bezieht die ambulanten sozialpflegerischen Dienste in die Aufbringung der Kosten der Ausbildungsvergütung ein.

Absatz 2 Nr. 3 läßt es zu, daß durch Landesrecht weitere Einrichtungen für alte Menschen zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung herangezogen werden können. Hierdurch soll es ermöglicht werden, künftige Entwicklungen in der Altenpflege - wie z. B. den Ausbau teilstationärer Einrichtungen - zu berücksichtigen.

Absatz 2 und Absatz 3 stellen klar, daß § 24 - im Gegensatz zu § 25 - die Beteiligung an den Kosten auf die unmittelbar an einer Ausbildung beteiligten Einrichtungen beschränkt. Absatz 3 bezieht sich nur auf die in Absatz 2 genannten Einrichtungen und bestimmt, daß bei Beteiligung mehrerer an der Ausbildung die Kosten der Ausbildungsvergütung anteilig zu erstatten sind.

Der Begriff "Kosten" umfaßt die Kosten der Ausbildungsvergütung sowohl in der Zeit der praktischen Ausbildung als auch in der Zeit des Unterrichts.

Die Kosten können jedoch nur über die Einrichtungen, die die praktische Ausbildung durchführen, aufgebracht werden, weil diese - im Gegensatz zu den Schulen - die Möglichkeit haben, Kosten in ihren Entgelten für Leistungen einzubringen. Daher sind die Gesamtkosten der Ausbildungsvergütung (einschließlich der Zeit des Unterrichts) ausschließlich von diesen Einrichtungen aufzubringen.

Der Begriff "anteilig" in Absatz 3 bedeutet deshalb, daß der Kostenanteil der Einrichtungen an den Gesamtkosten der Ausbildungsvergütung sich nach dem Verhältnis der Dauer der praktischen Ausbildung in dieser Einrichtung zur Gesamtdauer der praktischen Ausbildung bemißt. Eine Einrichtung, die die Schülerin oder den Schüler z. B. 20 % der Dauer der praktischen Ausbildung ausgebildet hat, müßte folglich 20 % der Gesamtkosten der Ausbildungsvergütung tragen.

Nach Absatz 4 Satz 1 können die Einrichtungen, die zur Erstattung der Kosten der Ausbildungsvergütung herangezogen werden, dies in den Leistungsentgelten berücksichtigen. Satz 2 stellt klar, daß dies nicht für die Investitionskosten und die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie für die Verwaltungskosten des Erstattungs- und Umlageverfahrens gilt. Damit wird vermieden, daß Kosten, die grundsätzlich in die Finanzierungsverantwortung der Länder fallen, nicht zu Lasten der Nutzer von Einrichtungen refinanziert werden.

Absatz 4 Satz 3 ist eine Sonderregelung für zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI sowie für Einrichtungen mit Verträgen nach § 93 BSHG. Hier richtet sich die Berücksichtigung von Ausbildungskosten ausschließlich nach den einschlägigen Vergütungs- und sonstigen vertraglichen Regelungen in den beiden Gesetzen. Die mit der Erstattung verbundenen Belastungen können somit nicht einseitig auf bestehende Vergütungen aufgeschlagen werden; es gilt vielmehr das Vereinbarungsprinzip mit Konfliktentscheidung durch eine unabhängige Schiedsstelle. Soweit die Ausbildung in zugelassenen Pflegeeinrichtungen absolviert wird, wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch eine Regelung über die Abrechnung der Kosten der Ausbildungsvergütung in den Pflegesätzen geschaffen. Diese auf Drängen der Länder aufgenommene Vorschrift soll durch die Neuregelung des Altenpflegegesetzes unberührt bleiben.

Zu § 25

Nach § 25 können die Länder - abweichend von § 24 - ein Ausgleichsverfahren zwischen ausbildenden und nicht-ausbildenden Einrichtungen einführen mit der Folge, daß die Kosten der Ausbildungsvergütung durch Ausgleichsbeträge auch der nicht-ausbildenden Einrichtungen mitfinanziert werden.

Satz 3 stellt klar, daß auch ein durch landesrechtliches Ausgleichsverfahren (Umlage) die Leistungsentgelte nicht mit Investitions- und laufenden Betriebskosten von Ausbildungsstätten sowie mit den Verwaltungskosten eines Umlageverfahrens belastet werden dürfen.

Zu § 26

Mit dem Begriff „Umschülerin“ und „Umschüler“ ist der Personenkreis umschrieben, der eine berufliche Umorientierung vornimmt; in vielen Fällen erfolgt dies aus Gründen des Arbeitsmarktes.

Die Verkürzung der Ausbildung in Absatz 2 rechtfertigt sich daraus, daß Arbeitshaltung, Lebenserfahrung und Allgemeinwissen erwachsener Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit gegenüber Berufsanfängern in der Regel gesteigert sind.

Im übrigen sind wegen der hohen Nachfrage nach Altenpflegekräften die Ausnahmeregelungen der Absätze 1 und 2 zur verstärkten Personalgewinnung erforderlich.

„Verkürzung“ bedeutet auch hier - wie in § 7 - die Vermittlung des im wesentlichen gleichen Ausbildungsinhalts in einer kürzeren Zeit ohne Wegfall einzelner Ausbildungsinhalte.

Die Subsidiaritätsvorschrift des Absatzes 4 rechtfertigt sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung des mit der Umschulung verbundenen Zwecks.

Während die Umschulung im arbeitsmarktpolitischen Interesse auch dazu beitragen soll, Arbeitnehmern, insbesondere Arbeitslosen oder sonstigen Personen ohne Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt, eine qualifizierte Ausbildung zu verschaffen, dient die Ausbildung der Berufsanfänger vorrangig der Nachwuchssicherung. Dieser Unterschied erfordert es, die Zahlung der Ausbildungsvergütung dem Bereich der Altenpflege, die Zahlung der Leistungen für Umschülerinnen und Umschüler aber dem Anwendungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zuzuordnen.

Als Geldmittel aus öffentlichen Haushalten sind nur solche Leistungen anzusehen, die unmittelbar zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. als Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, nicht aber solche, die nur anlässlich der Ausbildung mit anderer Zielsetzung gezahlt werden (z. B. sog. betriebliche Umstellungshilfen für Landwirte, die sich beruflich umorientieren).

Schließlich soll die „soweit“-Regelung denjenigen Personen, die Ansprüche nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben, die Möglichkeit geben, unter Verzicht auf eine Umschulung die dreijährige Ausbildung nach § 4 Abs. 1 zu wählen.

Zu § 27

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichend Zuständigkeiten vorgesehen sind. Die Abweichungen sind notwendig, weil nur die Behörde, in deren Bereich die Ausbildung absolviert worden ist oder aufgenommen werden soll, darüber entscheiden kann, ob eine Erlaubniserteilung bzw. eine Verkürzung der Ausbildung möglich ist.

Zu § 28

Wie in anderen Berufszulassungsgesetzen ist das unerlaubte Führen von Berufsbezeichnungen als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Die Berufsbezeichnung 'führt', wer sie nach außen für sich in Anspruch nimmt. Die Handlung erfordert Vorsatz; bedingter Vorsatz genügt.

Zu § 29

Mit der - rein deklaratorischen - Vorschrift sollen Unsicherheiten über den Umfang der Anwendung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) beseitigt werden.

Zu § 30

Die Regelung soll sicherstellen, daß nach Landesrecht erteilte Anerkennungen weiter bestehen oder begonnene Ausbildungen ohne Benachteiligung abgeschlossen werden können.

Absatz 1 regelt die Gleichstellung der nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für die Altenpflege. Die Beschränkung der Anerkennung auf die staatlich anerkannten Altenpflegerinnen und Altenpfleger ergibt sich daraus, daß der Begriff 'Altenpflegerin/Altenpfleger' bisher nicht generell berufsrechtlich geschützt ist.

Da das Land Bremen das Verfahren der staatlichen Anerkennung nicht eingeführt hat, war die getroffene Sonderregelung aufzunehmen.

Für die Altenpflegeausbildung in der ehemaligen DDR gilt folgendes:

Die Berufe in der Altenpflege waren nicht staatlich geregelt. Lediglich die Evangelische Kirche (und ihre Diakonie) sowie die Katholische Kirche der DDR führten - ohne staatliche Anerkennung - Ausbildungen durch.

Durch Ministerratsbeschluß vom 17.09.1990 sind bestimmte, im einzelnen aufgeführte kirchliche Ausbildungsstätten als staatlich anerkannte Fachschulen in das Fachschulregister aufgenommen und ihnen die Berechtigung, bestimmte staatlich anerkannte Berufsabschlüsse zu verleihen, erteilt worden.

Die dort genannten Fachrichtungen - soweit sie die Altenpflege betreffen, handelt es sich ausschließlich um Fachkraftausbildungen - gelten damit als Landesrecht im Sinne von Art. 37 Einigungsvertrag weiter und sind folglich als nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung im Sinne von § 30 anzusehen.

Die Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt die nach § 27 Abs. 1 zuständige Behörde.

Absatz 3 regelt Entsprechendes für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe. Für diesen Bereich war die Möglichkeit der staatlichen Anerkennung bisher in der Regel nicht vorgesehen. Um eine gewisse Gleichstellung mit neuen Ausbildungen herzustellen, soll nur für abgeschlossene Ausbildungen mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten eine nachträgliche Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt werden können.

Zu § 31

Es ist davon auszugehen, daß bestehende Schulen die Anforderungen des Gesetzes bereits weitgehend erfüllen. Deshalb soll die Anerkennung grundsätzlich beibehalten werden.

Die zuständigen Behörden haben die bestehenden Einrichtungen zu kontrollieren und für gesetzesmäßige Zustände zu sorgen, sei es durch Erteilung von Auflagen oder durch Entziehung der Anerkennung nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Übergangsfristen sind für die Schulen nicht vorgesehen, damit sie bis zu einer Rücknahme der Anerkennung weiterhin als staatlich anerkannt gelten.

Für die Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gilt das zu § 30 Ausgeführte.

Zu § 32

Es handelt sich um eine rein deklaratorische Bestimmung, denn die Wirkung des Außerkrafttretens gleicher bzw. entgegenstehender Rechtsvorschriften tritt gemäß Artikel 31 Grundgesetz automatisch ein. Die Vorschrift ist deshalb allein zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten in dieser Form eingeführt worden.

Für die Regelungen der ehemaligen DDR gilt das zu § 30 Ausgeführte.

Zu § 33

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Sonderregelung für § 9 des Altenpflegegesetzes ist erforderlich, damit bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorliegt, auf die sich die Schulen und sonstigen Beteiligten einstellen können.

21.05.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1

In § 2 Abs. 1 ist in Nummer 1 das Wort "Ausbildungszeit" durch das Wort "Ausbildung" zu ersetzen.

Begründung:

"Ausbildung" drückt die Qualität aus und nicht nur eine irgendwie gestaltete Dauer.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist vor den Wörtern "in gesundheitlicher Hinsicht" das Wort "nicht" einzufügen und das Wort "geeignet" durch das Wort "ungeeignet" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten zur Erleichterung der Verwaltungspraxis.

3. Zu § 2 Abs. 1a - neu -

In § 2 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist."

Begründung:

Die Regelung der Altenpflegeausbildung auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG erfordert neben der Erlaubniserteilung auch die Regelung des Erlaubnisentzugs. Zum Vergleich wird z. B. auf § 3 KrPflG verwiesen.

4. Zu § 3 Satz 2 Nr. 1

In § 3 Satz 2 sind in Nummer 1 die Wörter "medizinisch-pflegerischen" durch das Wort "pflegewissenschaftlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Die moderne Pflege umfaßt mehr als eine nur medizinisch orientierte Pflege.

5. Zu § 3 Satz 2 Nr. 2

In § 3 Satz 2 sind in Nummer 2 die Wörter "und behinderter" zu streichen.

Begründung:

Behandlungsbedürftig sind nur kranke alte Menschen.

Hier erfolgt eine gleichrangige Nebeneinanderstellung von kranken und behinderten Menschen. Die damit unterstellte Behandlungsbedürftigkeit behinderter alter Menschen stellt eine Abwertung dieses Personenkreises dar. Die Behandlungspflege schließt kranke alte Menschen und behinderte alte Menschen ein, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung der Behandlungspflege bedürfen.

6. Zu § 3 Satz 2 Nr. 5

In § 3 Satz 2 sind in Nummer 5 die Wörter "Schwerkranker und" zu streichen.

Begründung:

Der Akzent dieses Ausbildungsteilzieles sollte auf der Begleitung sterbender alter Menschen liegen, die nicht zwangsläufig auch Schwerkranke sein müssen. Die Begleitung Schwerkranker ist durch die Teilziele der Nummern 1 und 2 abgedeckt.

7. Zu § 3 Satz 2 Nr. 3a - neu - und 5a - neu -

In § 3 ist der Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

"3a. die Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen in der Pflege und der Behandlung,"

b) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a. die Anleitung, Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Hilfskräften und Laienpflegekräften,"

Begründung zu a) und b):

Die genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Altenpflege, wie sie insbesondere durch das Elfte Buch Sozialgesetzbuch verändert und modernisiert wurden.

8. Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre."

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß sich das Ausbildungsverhältnis in Vollzeitform auch dann über drei Jahre erstreckt, wenn die staatliche Prüfung früher abgelegt wird. Die neue Formulierung entspricht der Regelung in § 5 Abs. 1 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985, die sich bewährt hat. Auf die Änderung von § 19 wird verwiesen.

9. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 - neu -

§ 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die praktische Ausbildung soll in mindestens drei der folgenden Einrichtungen vermittelt werden:

1. stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege,
2. einem ambulanten Pflegedienst,
3. einer psychiatrischen Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder anderen Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie oder in einem Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder einer geriatrischen Fachklinik,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe."

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

"Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung."

Begründung:

Die praktische Ausbildung – soll sie pädagogisch von Nutzen sein – kann nicht an vier verschiedenen Praxisstellen stattfinden. Darüber hinaus wird berücksichtigt, daß Kliniken und Krankenhäuser keine Möglichkeit der Refinanzierung der Kosten für die Ausbildungsvergütungen haben, sich deshalb also nicht an der praktischen Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern beteiligen (können).

10. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 sicherzustellen."

Begründung:

Die Änderung entspricht dem Bundesratsentwurf vom 26.04.1995, der zutreffend die Verteilung der Verantwortung für die Ausbildung zwischen Altenpflegeschule und beteiligter Einrichtung regelt.

11. Zu § 4 Abs. 5 - neu -

In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes sowie von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 9 abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird und die Vereinbarkeit mit den maßgeblichen EG-rechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist."

Begründung:

Längerfristig besteht ein grundlegender Änderungsbedarf für die Ausbildung im Berufsfeld Pflege. Eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, neue Wege für diese Ausbildung zu erproben und zu gewährleisten, ist deshalb nützlich und konsequent, wenn der Reformbedarf bejaht wird.

12. Zu § 5 Abs. 2 Nr. 1

In § 5 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Berufserfahrung" die Wörter "oder einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium" einzufügen.

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Regelungen; die inzwischen eingerichteten pflegepädagogischen Studiengänge qualifizieren u. a. auch für die Leitung einer Altenpflegeschule.

13. Zu § 6

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

"§ 6

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs sowie

1. der Realschulabschluß oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß oder
2. der Hauptschulabschluß oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluß, sofern eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin, Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird."

Begründung:

Die Zugangsvoraussetzungen zum Beruf des Altenpflegers müssen denen in anderen Gesundheitsfachberufen entsprechen. In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen an die pflegerischen Berufe, insbesondere an selbständige Handlungsweisen im ambulanten Bereich, sollten die Zugangsvoraussetzungen zu diesen Berufen auf keinen Fall unter denen in den anderen Gesundheitsfachberufen liegen.

In der Erstausbildung erschwert das Zugangsalter des 17. Lebensjahres erheblich den Übergang von der Realschule zur Berufsausbildung. Auch in der Krankenpflege haben sich im Ausschuß für Berufe im Gesundheitswesen die Bundesländer für die Streichung dieser Zugangsvoraussetzungen ausgesprochen.

14. Zu § 7 Abs. 1 und 2

§ 7 Abs. 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"(1) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 verkürzt werden:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit dreijähriger Ausbildung um bis zu zwei Jahre,
2. für Altenpflegehelferinnen, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer um bis zu einem Jahr.

(2) Auf Antrag kann die Dauer der Ausbildung nach § 4 Abs. 1 im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit um bis zu zwei Jahre verkürzt werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird."

Begründung:

Hinsichtlich der Verkürzungsvorschriften ist die Heilerziehungspflege anderen Pflegeberufen gleichzustellen.

Die Führung eines Familienhaushaltes mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person kann nicht zu einer Verkürzung der Ausbildung führen, da wesentliche Vorkenntnisse für die Altenpflegeausbildung hierdurch nicht erworben werden.

15. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1, Eingang

In § 8 Abs. 1 Satz 1 sind eingangs nach dem Wort "werden" die Wörter ", soweit sie nicht an Altenpflegesschulen im Sinne des Schulrechts der Länder stattfindet," einzufügen.

Begründung:

Die Regelungen des Absatzes 1 sind an Schulen nach den Schulgesetzen der Länder nicht organisierbar, so daß die Ergänzung erforderlich ist.

16. Zu § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

In § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist jeweils das Wort "zwölf" durch das Wort "vierzehn" zu ersetzen.

Begründung:

Unterbrechungen bei einer Schwangerschaft sollen entsprechend den Fristen im Mutterschutzgesetz zeitlich angepaßt werden.

17. Zu § 8 Abs. 2 Satz 1

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Wort "werden" durch das Wort "können" zu ersetzen und hinter dem Wort "angerechnet" das Wort "werden" einzufügen.

Begründung:

Um zu sachgerechten Entscheidungen kommen zu können, ist der Verwaltung Ermessen einzuräumen.

18. Zu § 8 Abs. 2 Satz 2

In § 8 Abs. 2 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden."

Begründung:

Unterbrechungen der Ausbildung über die in § 8 Abs. 1 genannten Zeiten hinaus müssen nicht in jedem Fall zu einer Ausbildungsverlängerung führen. Es ist durchaus denkbar, daß in Einzelfällen der Träger der Ausbildung nicht zu einer Ausbildungsverlängerung bereit ist.

19. Zu § 8 Abs. 2 Satz 3

In § 8 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte "Sie darf jedoch" durch die Worte "Sie soll jedoch in der Regel" zu ersetzen.

Begründung:

Die absolute Begrenzung der Ausbildung auf den Zeitraum von fünf Jahren sollte vermieden werden, um in Einzelfällen auch darüber hinausgehende Ausbildungszeiten zu ermöglichen. Unterbrechungen wegen Schwanger- und Mutterschaft könnten dazu führen, daß der Zeitraum von fünf Jahren überschritten werden muß. Wegen des erforderlichen Gesamtzusammenhangs der Ausbildung wird sich eine wesentliche Überschreitung von fünf Jahren in der Regel nicht ergeben.

20. Zu § 10

In § 10 ist das Wort "Fachkraft" durch das Wort "Pflegefachkraft" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß eine Altenpflegehelferin ausschließlich bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen unter Anleitung einer Pflegefachkraft mitwirkt.

21. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 ist in Satz 1 das Wort "mindestens" zu streichen.

Begründung:

Mit Blick auf die analoge Regelung im Krankenpflegegesetz und aufgrund des gesundheits- und sozialpolitischen Handlungsbedarfs für eine bundeseinheitliche Altenpflegehelferausbildung, wird durch die Streichung eine 12-monatige Altenpflegehelferausbildung bundeseinheitlich geregelt.

Der Inhalt der gewollten Regelung ist durch Absatz 1 Satz 2 und durch Absatz 2 ausreichend bestimmt.

22. Zu § 11 Abs. 1 Satz 1

In § 11 Abs. 1 sind in Satz 1 die Wörter "schließt mit einer Prüfung ab" durch die Wörter "besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht sowie der praktischen Ausbildung und schließt mit einer Prüfung ab" zu ersetzen.

Als Folge ist

in § 11 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Da in der Fachausbildung keine Stundenzahlen festgeschrieben sind, erscheint dies in der Altenpflegehilfeausbildung ebenfalls nicht angebracht.

23. Zu § 12 Nr. 5

In § 12 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. die Anerkennung von Schulen für die Altenpflegehilfe, die nicht nach dem Schulrecht der Länder geregelt sind. "

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

24. Zu § 12 Abs. 2 - neu -

In § 12 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Ausbildung kann in der Weise mit der Ausbildung in der Altenpflege verbunden werden, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Ausbildung in der Altenpflege erfolgen kann."

Begründung:

Für Schüler, denen es aus verschiedenen Gründen absehbar nicht möglich ist, den Abschluß in der Altenpflege zu erreichen, soll die Möglichkeit eines Berufsabschlusses auf niedrigerem Niveau angeboten werden können.

25. Zu § 13 Abs. 1

§ 13 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist im 1. Halbsatz vor dem Wort "Ausbildung" das Wort "praktische" einzufügen.

b) Es ist folgender neuer Satz 2 anzufügen:

"Träger der praktischen Ausbildung können sein:

1. der Träger der Altenpflegeschule,
2. der Träger der Einrichtung der praktischen Ausbildung,
3. Dritte, die mit den Schulen entsprechende Verträge abschließen."

c) Nach dem neuen Satz 2 ist ferner folgender Satz 3 anzufügen:

"Die Länder werden ermächtigt, das Nähere zur Bestimmung der Träger der praktischen Ausbildung zu regeln."

Als Folge ist

im gesamten Abschnitt 4 des Entwurfs jeweils der Begriff "Träger der Ausbildung" durch den Begriff "Träger der praktischen Ausbildung" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b sowie Folgeänderung:

Die Frage, wer Träger der praktischen Ausbildung sein kann, bedarf der Regelung im Gesetz.

Zu Buchstabe c:

Die ergänzende Ermächtigung der Länder dient der näheren Bestimmung der Voraussetzungen für die Anerkennung der Träger.

26. Zu § 13 Abs. 2

§ 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Ausbildungsvertrag muß mindestens enthalten:

1. das Berufsziel, dem die praktische Ausbildung dient,
2. den Beginn und die Dauer der praktischen Ausbildung,
3. die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
4. die Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Einrichtung,

5. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildung,
6. die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung."

Begründung:

Folgewirkung aus der Änderung zu Absatz 1 sowie Verdeutlichungen.

27. Zu § 13 Abs. 6 - neu -

In § 13 ist nach Absatz 5 folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 der Zustimmung der Schule."

Begründung:

Die Schule kann nur dann die Gesamtverantwortung für die Ausbildung wahrnehmen, wenn sie die Möglichkeit hat, Verträge mit ungeeigneten Einrichtungen zu verhindern.

28. Zu § 14 Abs. 2 Nr. 1

In § 14 Abs. 2 ist in Nummer 1 vor dem Wort "Ausbildung" das Wort "praktische" einzufügen.

Begründung:

In manchen Ländern, z. B. in Mecklenburg-Vorpommern gibt es auch Privatschulen, die Ausbildung in der Altenpflege anbieten und zur Deckung ihrer Kosten Schulgeld erheben. Dieses muß auch weiterhin möglich sein.

29. Zu § 15 Abs. 1 Nr. 3 - neu -

In § 15 Abs. 1 ist in Nummer 2 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. zu gewährleisten, daß die Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Anteile der praktischen Ausbildung in den vorgeschriebenen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe besteht."

Begründung:

Der Träger der praktischen Ausbildung hat zu gewährleisten, daß die praktische Ausbildung in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden kann. Die Gesamtverantwortung der Altenpflegeschule für die Ausbildung nach § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

30. Zu § 16 Satz 2 Nr. 2

In § 16 Satz 2 ist in Nummer 2 das Wort "aufgetragen" durch die Wörter "übertragenen Aufgaben und" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Formulierung werden auch die Aufgaben berücksichtigt, die die Schule der Schülerin und dem Schüler überträgt.

31. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1 sind

nach dem Wort "Schüler" die Wörter "für die gesamte Dauer der Ausbildung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

32. Zu § 17 Abs. 1

In § 17 Abs. 1 ist das Wort "gewähren" durch folgende Worte zu ersetzen:

"zahlen, soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden."

Begründung:

Notwendige Änderung aufgrund der Streichung von Abschnitt 6 § 26.

33. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 sind die Wörter "mit dem Bestehen der Prüfung, spätestens" zu streichen.

Begründung:

Aus rechtlichen und sozialen Gründen muß das Ausbildungsverhältnis bis zum Ende der vorgeschriebenen Ausbildungszeit andauern.

34. Zu § 20 Abs. 2 Nr. 2

In § 20 Abs. 2 Nr. 2 sind die Wörter ",wenn sie die Ausbildung aufgeben wollen" zu streichen.

Begründung:

Auch andere Gründe als die endgültige Aufgabe der Ausbildung können die Kündigung angezeigt erscheinen lassen.

35. Zu § 24

§ 24 ist wie folgt zu fassen:

"§ 24

Der Träger der praktischen Ausbildung kann die Kosten der Ausbildungsvergütung in den Entgelten für seine Leistungen berücksichtigen. Ausgenommen sind

1. die Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten,
2. die laufenden Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) der Ausbildungsstätten sowie
3. die Verwaltungskosten für die Bereitstellung und Auszahlung der Ausbildungsvergütung oder für ein Ausgleichsverfahren nach § 25.

Bei Einrichtungen, die zur ambulanten, teil- oder vollstationären Versorgung von Pflegebedürftigen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch zugelassen sind (zugelassene Pflegeeinrichtungen), sowie bei Einrichtungen mit Vereinbarungen nach § 93 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes richtet sich die

Berücksichtigung der Kosten der Ausbildungsvergütung einschließlich einer Ausbildungsumlage (§ 25) in den Vergütungen ausschließlich nach diesen Gesetzen."

Als Folge ist

in § 25 der Satz 3 wie folgt zu fassen: "§ 24 Satz 3 bleibt unberührt."

Begründung:

Das vorgeschlagene Erstattungsverfahren unter Beteiligung jeweils mehrerer Einrichtungen, die an einen Träger der Ausbildung anteilige Kosten der Ausbildungsvergütung erstatten, erscheint nicht praktikabel und übermäßig verwaltungsaufwendig.

Darüber hinaus lassen die Vorschriften ungeklärt,

- wer der den Ausbildungsvertrag schließende Ausbildungsträger ist,
- nach welchem Verfahren die Erstattung erfolgt,
- wer in welcher Höhe die Erstattung (Anteile der Ausbildungsvergütung zuzüglich Verwaltungsaufwendungen) festlegt.

Vorgeschlagen wird darum die Bindung der Verpflichtung zur Zahlung der Ausbildungsvergütung an einen Ausbildungsträger, der diese Aufwendungen über seine Leistungsentgelte oder - sofern die (landes-)rechtlichen Vorgaben dazu ermächtigen - über ein Umlageverfahren (§ 25) refinanziert. Den an der praktischen Ausbildung nach Maßgabe von § 4 im übrigen beteiligten Einrichtungen entstehen insoweit keine Kosten der Ausbildungsvergütung.

36. Zu § 25 Satz 1

In § 25 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 1) Ausgleichsbeträge erhoben werden von

1. den Heimen für alte Menschen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Heimgesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), nicht jedoch von Altenwohnheimen,

2. anderen, nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für alte Menschen,
 3. zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI,
- und zwar unabhängig davon, ob dort Abschnitte der praktischen Ausbildung durchgeführt werden."

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung von § 24. Es wird erforderlich, die in Kostenausgleichsverfahren (Umlagen) einzubeziehenden Einrichtungen zu benennen. Die Einbeziehung von Einrichtungen im Sinne von § 24 Satz 3 in das Umlageverfahren ergibt sich durch § 25 Satz 3 i.V.m. § 24 Satz 3. Anders als § 24 Abs. 2 in der Fassung der BR-Drs. 162/99 wird auf die ausdrückliche Benennung vom ambulanten sozialpflegerischen Diensten verzichtet; solche sind nicht zwangsläufig Einrichtungen für ältere Menschen. Die Möglichkeit zum Einbezug von ambulanten sozialpflegerischen Diensten für ältere Menschen ist über die Ermächtigungsregelung der Nummer 2 abgedeckt.

37. Zu § 25 Satz 2a - neu - und Satz 2b - neu -

In § 25 sind nach Satz 2 folgende Sätze 2a und 2b einzufügen:

"Die Höhe der Ausgleichsbeträge richtet sich nach den von den Pflegeeinrichtungen erbrachten Pflegeleistungen (Pflegetage, Pflegeeinheiten) im Sinne des Vierten Kapitels, Dritter Abschnitt des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 1998 (BGBl. I S. 1229), oder des Unterabschnitts 10 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005). In das Ausgleichsverfahren werden Personen einbezogen, die die Kosten für die ihnen gewährten Leistungen ganz oder teilweise selbst tragen."

Begründung:

Aus Rechtsgründen ist eine nähere Bestimmung der Bezugsgröße für die Berechnung der Ausgleichsbeträge erforderlich.

38. Zu Abschnitt 6 § 26

Abschnitt 6 § 26 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung der Ausbildung in der Altenpflege auf der Grundlage von Artikel 74 Nr. 19 GG führt zur Eingliederung der Altenpflege in das bundeseinheitliche Heilberufswesen. Dieses setzt bundeseinheitliche Qualitätsstandards mit dem Ziel der Gewährleistung der Gefahrenabwehr bei der Pflege alter, kranker und behinderter Menschen voraus. Verkürzungen der Ausbildung können deshalb nur bei entsprechenden berufsfachlichen Nachweisen, jedoch nicht aus arbeitsmarktpolitischen Gründen erfolgen.

39. Zu § 29 Satz 2 - neu -

In § 29 ist folgender Satz 2 neu anzufügen:

"In der Freien und Hansestadt Hamburg wird die Ausbildung zu den in diesem Gesetz geregelten Berufen bis zum 31. Juli 2006 weiterhin nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt."

Begründung:

Für das Land Hamburg bedeutet die Abkehr vom Berufsbildungsgesetz und eine nochmalige Umstellung zur gemeinsamen Ausbildung in der Kranken- und Altenpflege zweimal eine 100%ige Systemumstellung mit hohen Qualitätsverlusten.

Folgende Problempunkte können in absehbarer Zeit nicht grundlegend ab- bzw. umgebaut werden, um kurz darauf erneut die Systemumstellung zugunsten der gemeinsamen Pflegeausbildung voranzutreiben:

- die Ausbildungsvergütung der Auszubildenden ist nach dem BBiG in Hamburg gesichert, im Gegensatz zu einer noch ausstehenden bundeseinheitlichen Finanzierungsregelung
- die Ausbildungsplätze sind für die Erstausbildung in der gewohnten Anzahl nicht finanzierbar. Gegenwärtig leistet das Angebot an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege einen wichtigen Beitrag zur Versorgung aller Hamburger Jugendlichen mit qualifizierten Ausbildungsplätzen
- 1400 Stunden theoretischer Unterricht für 600 Auszubildende an der Berufsschule würden haushaltsrechtlich nicht mehr gesichert sein
- 600 Stunden fachpraktischer Unterricht durch die Betriebe werden bei einer Systemänderung nicht refinanziert

- mit der Anwendung des BBiG ist gegenwärtig die Finanzierung der Unterrichtskosten sowohl für die fachtheoretische, die übertriebliche als auch die fachpraktische Ausbildung eindeutig geregelt.

40. Zu § 31

§ 31 ist wie folgt zu fassen:

"§ 31

Altenpflegeschulen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften die staatliche Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung erhalten haben, gelten als staatlich anerkannt oder schulrechtlich genehmigt nach § 5 Abs. 1, sofern die Anerkennung oder die schulrechtliche Genehmigung nicht zurückgezogen wird."

Begründung:

Berücksichtigung schulrechtlicher Vorgaben der Länder.

41. Zu § 32

§ 32 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift hat - wie in der Begründung des Entwurfs zutreffend ausgeführt - nur deklaratorische Bedeutung. Sie kann jedoch zu Rechtsunsicherheiten führen:

Eine große Zahl der in § 32 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften ist entweder bereits außer Kraft getreten, durch neue Vorschriften ersetzt, in nicht mehr aktueller Fassung angeführt oder in zu weitem Umfang genannt. Eine Streichung des § 32 vermeidet zudem, daß bei ungenannt gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften, die den Regelungen des Gesetzes widersprechen, Zweifel hinsichtlich der Fortgeltung aufkommen können.

42. Zu § 33

§ 33 ist wie folgt zu fassen:

"§ 33

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 4 Abs. 5 und 9 am 1. August 2001 in Kraft. Die §§ 4 Abs. 5 und 9 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Beginn der Ausbildung nach neuem Recht kann erst erfolgen, wenn von der Verordnungsermächtigung nach § 9 Abs. 1 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) sowie von den Ermächtigungen der Länder nach § 4 Abs. 3 Satz 1 (Träger der Gesamtverantwortung), § 5 Abs. 2 Satz 3 (Mindestanforderungen für Altenpflegeschulen), § 12 (Altenpflegehilfe), § 24 Abs. 2 Nr. 3 (Einrichtungen für alte Menschen), § 25 (Umlageverfahren), § 27 Abs. 3 (Zuständigkeitsanordnungen) Gebrauch gemacht wurde, die notwendigen Änderungen in den Vergütungsvereinbarungen nach SGB XI bzw. BSHG sowie die seitens der Sozialhilfeträger und Schulträger ggf. notwendigen Veränderungen im Haushalt vorgenommen werden konnten. Dies ist frühestens zum 1.8.2001 der Fall.

43. Zum Verhältnis deutsches und EU-Recht

Die Bundesregierung wird gebeten, in der Gegenäußerung konkret darzulegen, inwieweit die Vereinbarkeit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung mit den EU-Vorgaben für die wechselseitige Anerkennung von Fachkräften im Bereich der Pflegeberufe gewährleistet ist (vergl. Diplom-Richtlinie).

44. Zur Ausbildungsvergütung

- a) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, in einem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Ausbildungsvergütung gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung zu begründen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gegen die Umlagefinanzierung erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken, die leistungsrechtlichen Bestimmungen des § 82a Abs. 2 SGB XI so

auszugestalten, daß die Kosten der Ausbildungsvergütung dem Träger der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erstattet werden mit der Maßgabe, daß die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nicht belastet wird.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in ihrer Gegenäußerung das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung des Umlageverfahrens mitzuteilen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Umlagefinanzierung gewinnt die Finanzierungsregelung nach § 82a Abs. 2 SGB XI zunehmend an Bedeutung. Sie kann aber zur sachgerechten Lösungen führen, wenn die einseitige Belastung von Einrichtungen, die Ausbildungsverhältnisse eingehen, abgebaut wird.

45. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, durch den Gesetzentwurf dem dringenden sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der Altenpflege zu einem bundeseinheitlichen Pflegeberuf Rechnung zu tragen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, für welche Gesundheitsberufe einschließlich der Altenpflege eine dreijährige Umschulung unverzichtbar ist.
- c) Der Bundesrat begrüßt die Ankündigung der Bundesregierung im 2. SGB III-ÄndG, auf der Basis dieser Beratungen entsprechende förderrechtliche Sonderregelungen über das Jahr 2001 hinaus zu treffen.

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltPflG)

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, zu dem am 19. März 1999 zugeleiteten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen.

Begründung:

Die geplante Einführung einer bundeseinheitlichen Altenpflege wirft komplexe rechtliche und inhaltliche Probleme auf, die eine vertiefte Beratung erfordern. Da das Gesetz erst am 01.08.2000 in Kraft treten soll, ist auch keine besondere Eile im Verfahren geboten.